

(3) Außer Fertigungsmaterial und Fertigungslöhnen (u. U. Fertigungsgehältern) können noch weitere Kosten für die einzelne Leistung erfaßt werden. Sie werden als Sonder-einzelkosten bezeichnet.

Nr. 25. Gemeinkosten

(1) Die Gemeinkosten können über Kostenstellen auf die einzelnen Kostenträger verrechnet werden (Stellengemeinkosten).

(2) Die Gemeinkosten bestimmter Kostenbereiche (z. B. Entwicklung, Verwaltung, Vertrieb) können aber auch — wenn dadurch eine größere Genauigkeit erzielt wird — den einzelnen Kostenträgern über Kostenträgergruppen zugerechnet werden (Gruppengemeinkosten).

Nr. 26. Stellen gemeinkosten

Stellengemeinkosten sind alle über Kostenstellen "verrechneten Gemeinkosten. Sie sind den Kostenstellen nach Möglichkeit unmittelbar zuzurechnen. Soweit eine unmittelbare Zurechnung unmöglich oder unwirtschaftlich ist, sind Verteilungsschlüssel zu verwenden, die der Kostenverursachung weitgehend entsprechen. Die Schlüsselgrundlagen sind stetig anzuwenden.

Nr. 27. Gruppengemeinkosten

a) Gliederung der Gruppengemeinkosten

(1) Gruppengemeinkosten sind die für Kostenträgergruppen ermittelten Gemeinkosten. Sie setzen sich aus den unmittelbaren und mittelbaren Gruppengemeinkosten zusammen.

„... (2) Kostenträgergruppen sind aus Erzeugnissen zu bilden, deren Kostenaufbau gleichartig ist.

b) Unmittelbare Gruppengemeinkosten

Gemeinkostenarten, die entweder unmittelbar oder mit Hilfe einfacher Schlüssel den Kostenträgergruppen zugerechnet werden, sind außerhalb der Kostenstellen auf die Kostenträgergruppen zu verrechnen. Sie sind neben den Stellengemeinkosten in die Bereiche sinngemäß einzuordnen.

c) Mittelbare Gruppengemeinkosten

(1) Stellengemeinkosten sollen nur dann über Kostenträgergruppen verrechnet werden, wenn dadurch eine wesentliche Steigerung der Genauigkeit der Kostenverrechnung auf die Kostenträger erreicht wird.

(2) Bei genügender Unterteilung der Material- und Fertigungskostenstellen sind daher die Gemeinkosten des Materials und Fertigungsbereichs in der Regel nicht nach Kostenträgergruppen zu unterteilen.*

(3) Die Bereiche Konstruktion/Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb sind nach Möglichkeit so zu gliedern, daß die Kosten jeder Kostenträgergruppe gesondert gesammelt werden. Ist dies nicht möglich, so sind die Stellengemeinkosten auf die Kostenträgergruppen mit Hilfe von Schlüsseln zu verteilen.

IV. Kostenstellenrechnung — Gruppengemeinkostenrechnung

* Nr. 28. Kostenbereiche und Kostenstellen

a) Kostenbereich

(1) Die Kosten werden nach Kostenbereichen des Unternehmens geordnet:

- Materialbereich,
- Fertigungsbereich,
- Konstruktion«- und Entwicklungsbereich,
- Verwaltungsbereich,
- Vertriebsbereich,
- Allgemeiner Bereich.

(2) Zum Materialbereich gehören die Beschaffung, Annahme, Prüfung, Aufbewahrung und Ausgabe des Materials.

(3) Zum Fertigungsbereich gehören die Be- und Verarbeitung und Prüfung, d. h. die Fertigung der Erzeugnisse. Zu ihm zählen ferner die Hilfsarbeiten für die Fertigung und die für die Vorbereitung und Beaufsichtigung der Fertigung notwendige Verwaltungsarbeit.

(4) An Stelle des Fertigungsbereichs tritt bei der Erstellung von Anlagen der Außenmontagenbereich. Hierher gehören die unmittelbar für die einzelnen Außenmontagen ermittelten sowie ggf. die zentral für alle oder mehrere Außenmontagen angefallenen Gemeinkosten, soweit sie nicht in anderen Kostenbereichen zu erfassen sind.

(5) Der Konstruktion«- und Entwicklungsbereich umfaßt die Konstruktions- und Entwicklungs-(FoTschungs-)arbeiten, einschließlich der Projektierung.

(6) Zum Verwaltungsbereich zählen die Verwaltungsarbeiten, soweit sie durch den Betrieb in seiner Gesamtheit verursacht werden.

(7) Zum Vertriebsbereich gehören die Lagerung, der Verkauf und Versand der Erzeugnisse und dergleichen, d. h. der Vertrieb der Erzeugnisse und sonstigen Leistungen.

(8) Der Allgemeine Bereich enthält alle Tätigkeiten, deren Zuordnung zu anderen Bereichen nicht zweckmäßig erscheint, weil sie mehrere Bereiche betreffen. Die Kosten dieses Bereichs werden auf die anderen Bereiche aufgeteilt.

b) Zusammenfassung von Kostenbereichen in der Betriebsabrechnung

(1) Kleinbetriebe können auf eine Trennung der Kostenbereiche verzichten.

(2) Kleinbetriebe können den Material- und Fertigungsbereich in einen Herstellungsbereich, den Konstruktions- und Entwicklungsbereich, den Verwaltungsbereich und den Vertriebsbereich zu einem gemeinsamen Verwaltung«- und Vertriebsbereich zusammenfassen.

(3) Mittelbetriebe können den Konstruktions- und Entwicklungsbereich mit dem Verwaltungsbereich vereinigen.

c) Die Kostenstellen

Um die Stellengemeinkosten in die Kostenbereiche einzuordnen, werden Kostenstellen gebildet. Die Kostenstellen können nach verrechnungstechnischen, Verantwortungs-, funktionellen oder räumlichen Gesichtspunkten gebildet werden.

d) Haupt- und Hilfskostenstellen

Die Kostenstellen werden in Haupt- und Hilfskostenstellen gegliedert. Me Hilfskostenstellen verrechnen ihre Kosten auf andere Kostenstellen. Me Hauptkostenstellen verrechnen ihre Kosten (einschließlich der ihnen zugerechneten Kosten der Hilfskostenstellen) als Zuschläge auf die Kostenträger.

e) Bildung von Hauptkostenstellen

(1) Für die Zwecke der Kostenträgerstückrechnung (Kalkulation) sind Hauptkostenstellen zu bilden, wenn Betriebsteile von Kostenträgern ungleich in Anspruch genommen oder wenn von einem Betriebsteil selbständige Leistungen erbracht werden.

(2) Kleinbetriebe brauchen für den gesamten Betrieb nur eine Hauptkostenstelle zu bilden.

(3) Kleinbetriebe benötigen je eine Hauptkostenstelle für den Herstellungsbereich und den gemeinsamen Verwaltung«- und Vertriebsbereich.

(4) Mittelbetriebe müssen für den Materialbereich, im Fertigungsbereich für die Handfertigung und die Maschinenfertigung, je eine besondere Hauptkostenstelle einrichten. Für den Verwaltungsbereich und den Vertriebsbereich sollen jedoch Kostenträgergruppen gebildet werden. Ist dies nicht möglich, so ist für die beiden Bereiche je eine Hauptkostenstelle einzurichten.

(5) Großbetriebe werden im Materialbereich neben der für die Betriebskontrolle notwendigen Gliederung nach Lager, Einkauf u. dgl. das Lager noch unterteilen, wenn der Betrieb Materialien vorrätig halten muß, die in Wert und Wartung verschiedenartig sind und die in unterschiedlichen Mengenverhältnissen für die einzelnen Kostenträger oder Kostenträgergruppen verwendet werden. Wenn die Erzeugnisse den Betrieb nicht gleichmäßig durchlaufen, ist im Fertigungsbereich eine Gliederung nach einzelnen Werkstätten oder nach Betriebseinheiten (z. B. Fließbändern) vorzunehmen. Für den